

130/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt, Scheibner, Dr. Pumberger und Kollegen
betreffend Österreichische Knochenmarkspenderzentrale
(Nr. 147/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch die Einrichtung einer Kommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz zur Beratung der Frau Bundesministerin in Angelegenheiten des Knochenmarkspendewesens der Wichtigkeit der im Bereich der Knochenmarkspende für Patientinnen und deren Angehörige erbrachten Leistungen Rechnung getragen. Mit der Geschäftsführung dieser Kommission wurde das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen beauftragt.

Zur Sicherstellung einer breiten Akzeptanz in der Öffentlichkeit sowie einer regionalen und fachlichen Ausgewogenheit wurden die „Österreichische Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie“ sowie die „Österreichische Gesellschaft für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin“ um Nominierung von je fünf Mitgliedern ersucht. Die beiden Fachgesellschaften sind diesem Ersuchen nachgekommen. Die Kommission konnte sich daher mit insgesamt 10 Mitgliedern konstituieren.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat auf die Zusammensetzung der Kommission keinen Einfluss genommen.

Zur Klarstellung darf festgehalten werden, dass gemäß der Geschäftsordnung der genannten Kommission nur diese von den Fachgesellschaften entsandten Persönlichkeiten Mitglieder und stimmberechtigt sind.

Da es sich bei der Kommission um ein Beratungsorgan für die Frau Bundesministerin handelt, führt diese den Vorsitz. Weder Ministerialbeamte noch Mitarbeiter des ÖBIG sind Mitglieder.

Zur Behandlung von spezifischen Problemstellungen kann die Kommission ferner beschließen, Arbeitsgruppen einzurichten und/oder weitere ExpertInnen beizuziehen. Dies ist eindeutig in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Beziehung von Experten obliegt daher ausschließlich der Beschlussfassung der Kommission.